

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite
betreffenden Regelungen (EpiLage-Fortgeltungsgesetz)**

(Stand: 01.02.2021)

Zu Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

(zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020)

Aufgrund der Notwendigkeit zur zeitnahen Verfügbarkeit umfassender Daten über das Testgeschehen empfehlen wir dringend die Wiedereinführung der nachfolgenden Regelungen:

Formulierung:

§ 7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern

(4) Bei Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis einschließlich der Nachweise für das Vorliegen von VOC (Variants of Concern) folgender Krankheitserreger ist das Untersuchungsergebnis nichtnamentlich zu melden:

1. Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (SARS-CoV) und
2. Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2).

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2, 3 oder Absatz 4, § 10 Absatz 3 zu erfolgen.

§ 10 Nichtnamentliche Meldung

(3) Die nichtnamentliche Meldung nach § 7 Absatz 4 Satz 1 muss spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, an das Robert Koch-Institut erfolgen. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. eine fallbezogene Pseudonymisierung nach Absatz 4,
2. Geschlecht der betroffenen Person,
3. Monat und Jahr der Geburt der betroffenen Person,
4. die ersten drei Ziffern der Postleitzahl der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
5. Untersuchungsbefund einschließlich Typisierungsergebnissen,
6. Art des Untersuchungsmaterials,
7. Nachweismethode,
8. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einsenders,
9. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Meldenden,
10. Grund der Untersuchung.

Stellungnahme:

Die Mitglieder des ALM e.V. empfehlen dringend die Wiederaufnahme des § 7 Absatz 4 und von § 10 Absatz 3. Die fachärztlichen Labore unterstützen die Digitalisierung mit rascher Umsetzung des elektronischen Meldewesens (DEMIS) sehr. Da die Inhalte der Meldungen nach § 7 Absatz 1 und nach § 7 Absatz 4 bis auf wenige Positionen inhaltlich deckungsgleich sind, ist eine zeitnahe Umsetzung möglich. Nach der gesetzlich geltenden Regelung, dass die Labore per 01.01.2021 die positiven Nachweise bereits über DEMIS zu melden haben und der nachfolgenden Ergänzung der Schnittstellendefinition zur Übertragung auch der Typisierungsergebnisse erscheint die jetzt vorgeschlagene Ergänzung rasch umsetzbar. Zudem wird mit der Information ein wichtiger Beitrag geleistet, der es dem Robert Koch-Institut ermöglicht, weitergehende Auswertungen zur Erfassung des infektionsepidemiologischen Geschehens vorzunehmen, die aktuell so nicht möglich sind.